

Versammlungsordnung Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 13 Satzung des HTC Würzburg e.V. (im Folgenden auch „Verein“ genannt) gibt sich der Verein zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe des Vereins und der Abteilungen diese Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten der Organe sind in der Satzung, der Jugendordnung, den Abteilungsordnungen und der Geschäftsordnung des Vorstandes des Vereins geregelt.
- (2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist auf Antrag des Versammlungsleiters eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagungsordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort der Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag eines Drittels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anders, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 in Kraft.

Finanzordnung Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Gemäß § 13 Satzung des HTC Würzburg e.V. (im Folgenden auch „Verein“ genannt) gibt sich der Verein diese Finanzordnung. Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (3) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Der vom Schatzmeister aufgestellte und vom Vorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
- (3) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über den Schatzmeister abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.
- (3) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Der Schatzmeister überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

HOCKEY- UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten werden grundsätzlich vom Schatzmeister und vom 1. Vorsitzenden geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.500,--,
 - b) dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 20.000,--,
 - c) der Schatzmeister ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen,
 - d) dem Vorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu einer Summe von € 50.000,--,
 - e) der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 50.000,--.
- (2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.

§ 8 Unkostenerstattung

- (1) **Den** ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereines können entsprechend §4 Abs. 6 der Satzung Unkosten erstattet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **04.** Juni 2019 in Kraft.

Beitragsordnung Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Gemäß § 13 Satzung des HTC Würzburg e.V. (im Folgenden auch „Verein“ genannt) gibt sich der Verein diese Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr, die Höhe des Arbeitsdienstes und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Februar eines Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Bemerkung
Kinder bis 8 Jahre	15,- €	180,- €	Im ersten Jahr 132,- €
Kinder 9 bis 12 Jahre	17,- €	204,- €	
Kinder u. Jugendl. 13 bis 18 Jahre	21,- €	252,- €	
Studenten, Azubis, FSJ/BFD, FWD	22,- €	264,- €	
Erwachsene über 18 Jahre	24,- €	288,- €	
Familien	35,- €	420,- €	
Passive Mitglieder	7,- €	84,- €	
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei		

- (1) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Beitragskassier mitzuteilen.
- (2) Der Familienbeitrag umfasst alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zum Abschluss des Studiums oder der Ausbildung.
- (3) Nachweise für eine Beitragseinstufung als Studenten, Azubis, FSJ/BFD, FWD oder als Familie sind bis zum Beginn eines Beitragsjahres vorzulegen, sonst wird der entsprechende Beitrag eines Erwachsenen angesetzt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. Februar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (6) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 12,- € zu zahlen.
- (7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 15,- € pro Mahnung erhoben. Rücklastschriften bei Beitragseinzug werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 12,- € berechnet.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni erfolgt eine Berechnung von 50 Prozent des Beitragssatzes.
- (9) Alle Mitgliedschaften außer der passiven Mitgliedschaft umfassen die Benutzung der Hockeyanlagen und der Tennisplätze, sowie die Berechtigung zur Teilnahme am

HOCKEY- UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

Training und am Spielbetrieb, sofern in den Nutzungsordnungen und Abteilungsordnungen nichts anderes geregelt ist.

- (10) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Arbeitsdienst

- (1) Zu Arbeits- und Dienstleistungen (im folgenden „Arbeitsdienst“) verpflichtet sind alle aktiven Mitglieder, die über eine Spielberechtigung des Verbandes (Spielerpass) für den Verein verfügen und am 01. Januar eines Jahres mindestens 14 Jahre alt sind.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren sind verpflichtet, nach Bedarf des Vereins pro Kalenderjahr vier Stunden Arbeitsdienst zu leisten. Erwachsene Spieler sind verpflichtet pro Kalenderjahr zwölf Stunden Arbeitsdienst zu leisten.
- (3) Bei der Durchführung des Arbeitsdienstes sind insbesondere Belange des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und Haftungsfragen zu berücksichtigen.
- (4) Trainer, Mitglieder des Vorstands, Inhaber von Ämtern gemäß § 9 Absatz 10 der Satzung und Spieler, die älter als 60 Jahre sind, werden auf Antrag vom Arbeitsdienst befreit.
- (5) Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird mit einem Abgeltungsbetrag von 10,- € pro nicht geleisteter Stunde in Rechnung gestellt. Zu viel geleistete Stunden werden nicht erstattet und können **im Regelfall** nicht in das nächste Jahr oder auf andere Personen übertragen werden.

§ 5 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (DS-GVO) und der Datenschutzordnung gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

- (1) Das Beitragskonto des HTCW wird den Mitgliedern im Aufnahmeformular mitgeteilt. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

- (1) Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **04. Juni 2019** in Kraft.

Jugendordnung Hockey und Tennis – Club Würzburg e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 13 der Satzung des HTC Würzburg e.V. (im folgenden auch „Verein“ genannt) gibt sich der Verein diese Jugendordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Jugendordnung des Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V. (HTCW) erkennt die Jugendordnungen des BLSV, des Bayerischen Hockey-Verbands und des Deutschen Hockey-Bundes an. Der HTCW und seine Organe unterstützen die Jugend des Vereins in allen Belangen.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Hockey- und Tennis-Club Würzburg (nachfolgend „HTCW-Jugend“ genannt) sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 21 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 3 Aufgaben

Die HTCW-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Bei allen Aktivitäten, die unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates erfolgen, sollen die Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes an der Planung und Durchführung beteiligt werden.

- a) Die HTCW-Jugend pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung.
- b) Die HTCW-Jugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.
- c) Die HTCW-Jugend pflegt und fördert die Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendpflege und anderen nationalen und internationalen Jugendgruppen und Jugendorganisationen.
- d) Die HTCW-Jugend regt die kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und im Verein an.

§ 4 Organe

Organe der HTCW-Jugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 5 Vereinsjugendtag

- (1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der HTCW-Jugend. Er besteht aus den Mitgliedern der HTCW-Jugend entsprechend § 2 dieser Ordnung.
- (2) Der Vereinsjugendtag wird jährlich mindestens einmal vom Jugendausschuss durch Aushang und im Internet (www.htcw.org) oder per E-Mail unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag eines

HOCKEY- UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

- Fünftels der Mitglieder der HTCW-Jugend ist ein außerordentlicher Vereinsjugendtag einzuberufen.
- (3) Ein ordentlicher Vereinsjugendtag soll mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
 - (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (5) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder dessen Vertreter geleitet.
 - (6) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der HTCW-Jugend vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht zum Vereinsjugendausschuss erhalten Mitglieder der HTCW-Jugend ab dem 16. Lebensjahr.
 - (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (8) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der HTCW-Jugend und der Arbeit des Vereinsjugendausschusses.
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d) Entlastung und Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - e) Beschlussfassung von vorliegenden Anträge und Beratung über sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (**Jugendsprecher**) und seinem Stellvertreter, sowie bis zu vier weiteren Jugendvertretern.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- (3) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses **kann** als Beisitzer des Vorstandes gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes **geladen werden** und **darf** durch seinen Stellvertreter in Vorstandssitzungen des Vereins vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (5) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle sechs Monate und sind zu protokollieren. Die Protokolle sind dem HTCW-Vorstand nachrichtlich zu übermitteln.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
- (7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendfinanzen

- (1) Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der vom Verein der HTCW-Jugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages, der Vereinssatzung und der Finanzordnung. Gleiches gilt für die Einnahmen der HTCW-Jugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung für Fördermittel und Spenden.

- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Vereinsjugendausschuss ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- (3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 8 Änderung und Auflösung der Jugendordnung

- (1) Änderungen und die Auflösung der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Jugendordnung, deren Änderungen oder die Auflösung derselben treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand des Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V. in Kraft. Widerspricht der Vorstand der Ordnung oder den Änderungen der Ordnung, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

§ 9 Satzung und Vereinsordnungen

Soweit diese Ordnung keine Regelung trifft, gilt die Vereinssatzung sowie die jeweiligen Ordnungen des Vereins.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **04.** Juni 2019 in Kraft.

Ehrenordnung Hockey und Tennis – Club Würzburg e.V.

§ 1 Grundsatz

Gemäß unserer Satzung können Mitglieder unseres Vereins bei Erreichen entsprechender Zugehörigkeitsjahre, besonderer Verdienste, Meisterschaften und besondere Geburtstage, ehrend gewürdigt werden. Äußere Zeichen sind Ehrennadel, Urkunde und/oder Geschenkbeigabe.

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ehrung und Würdigung ist, dass die Person zum Zeitpunkt der Verleihung Mitglied im Hockey und Tennisclub Würzburg ist.

§ 3 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- (1) Ehrenvorsitzender
- (2) Ehrenmitgliedschaft
- (3) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
- (4) Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen

§ 4 Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitz des Vereins kann an ehemalige Vorsitzende **verliehen werden**, die mindestens fünf Jahre das Amt des 1. Vorsitzenden bekleidet und sich außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Persönlichkeiten vergeben werden

- (1) bei mindestens 60-jähriger Mitgliedschaft, oder
- (2) beim 80-jährigen Geburtstag und **mindestens** 40-jähriger Vereinsmitgliedschaft oder
- (3) bei herausragender Verdienste für den Verein.

§ 6 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft oder herausragende sportliche Leistungen

Für diese Ehrungen gibt es folgende Verleihung von Ehrennadeln;

- (1) Silber Halbkrantz mit Urkunde
 - a) bei besonderen Verdienste für den Club, oder
 - b) bei 15-jähriger Mitgliedschaft, oder
 - c) bei Erringung der Bayerischen Meisterschaft
- (2) Silber Vollkrantz mit Urkunde
 - a) bei 25-jähriger Mitgliedschaft
- (3) Gold Halbkrantz mit Urkunde
 - a) bei ganz besonderen Verdienste für den Verein (unter der Voraussetzung dass Silber Halbkrantz bereits verliehen wurde) , oder
 - b) bei 40-jähriger Mitgliedschaft, oder
 - c) bei Erringung von überregionalen Meisterschaften
- (4) Gold Vollkrantz mit Urkunde
 - a) bei herausragender Verdienste für den Verein (unter der Voraussetzung dass Gold Halbkrantz bereits verliehen wurde) oder
 - b) bei 50-jähriger Mitgliedschaft

§ 7 Sonstiges

- (1) Nichtmitglieder können bei besonderen Verdiensten um den Verein, auf Beschluss der Vorstandschaft im Ausnahmefall geehrt werden.
- (2) Mitglieder können zu besonderen Geburtstagen geehrt werden.
 - a) zum 50. Geburtstag Karte, bei verdienstvollen Mitglied Blumen/Wein
 - b) zum 60. Geburtstag Karte, bei verdienstvollen Mitglied Blumen/Wein
 - c) zum 65. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
 - d) zum 70. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
 - e) zum 75. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
 - f) zum 80. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
 - g) zum 85. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
 - h) zum 90. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
 - i) zum 95. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
 - j) zum 100. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/WeinEin Geschenk soll zuvor mit der Vorstandschaft abgesprochen werden.
Die Überbringung sollte durch ein Mitglied der Vorstandschaft bzw. des Ältestenrat erfolgen.
- (3) Im Falle des Todes eines Mitglieds, kann eine Kranzspende im Wert von ca. 75,- € für langjährige oder verdiente Mitglieder erfolgen.

§ 8 Verfahren

Die Verleihung einer der genannten Auszeichnungen kann von der Vorstandschaft oder den Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Über sämtliche Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt und zusammen mit der Auszeichnung überreicht. Die Überreichung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Vorstands oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person. Die Verleihung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft findet in der Regel im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt.

§ 9 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Vorstands oder der Mitglieder des Vereins eingebracht und nach Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit am 04. Juni 2019 in Kraft.

Datenschutzordnung Hockey und Tennis – Club e.V.

§ 1 Allgemeines

Gemäß §13 Satzung des HTC Würzburg e.V. (im Folgenden auch „Verein“ genannt) gibt sich der Verein diese Datenschutzordnung. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Datenerhebung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:

- Name
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Abteilungszugehörigkeit (sofern benötigt)
- Bankverbindung

§ 3 Datenverarbeitung

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 4 Datenweitergabe an Verbände

(1) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder zu Verwaltungs- und Organisationszwecken an den BLSV zu melden:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit im HTCW

(2) Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht

§ 5 Weitergabe zur Wahrung von Mitgliederrechten

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

§ 6 Veröffentlichung von Daten und Fotos

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

§ 7 Einwilligung

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 8 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

§ 9 Aufbewahrung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend steuerrechtlichen Auflagen gelöscht.

§ 10 Technischer Schutz

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 in Kraft.